

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 22/19 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 18. Dezember 2019 / 18.00 – 19.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 6.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 21/19

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 21/19 vom 27.11.2019 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebührenreglement: Änderung / Genehmigung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2016 beschlossen, dass das Gebührenreglement nicht mehr explizit mit einer Jahreszahl bezeichnet wird, sondern allgemein nur noch als Gebührenreglement geführt wird. Das hat zur Folge, dass das Gebührenreglement dem Gemeinderat nicht mehr mindestens 1 x pro Jahr zur Genehmigung vorgelegt wird, sondern nur dann, wenn die Gebühren eine Änderung erfahren, was per 1. Januar 2020 der Fall ist.

Änderung

Art. 7

Neu soll die Gebühr von CHF 10.00 für eine Adressauskunft in das Gebührenreglement aufgenommen werden. Es handelt sich nicht um eine neue Gebühr, sie wurde bisher schon in Rechnung gestellt, jedoch nicht im Gebührentarif aufgeführt. Auch andere Gemeinden verrechnen diese Gebühr. Sie wird allerdings nicht bei Amtshilfe verrechnet.

Im gleichen Art. 7 wurde der Heimatschein ersatzlos gestrichen, weil der Heimatschein seit dem Jahr 2018 nur noch vom Zivilstandsamt ausgegeben wird.

Ansonsten ist das Gebührenreglement lediglich in einigen formellen Punkten angepasst worden.

Antrag

Das Gebührenreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Feuerwehrbezirk Eschen-Nendeln: Änderung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Ungefähr seit dem Jahr 2004 ist das Fürstentum Liechtenstein in sogenannte Feuerwehrbezirke aufgeteilt. Die zugrundeliegende Überlegung lautete damals, klare Verhältnisse über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Feuerwehren zu schaffen und damit eine mögliche schnelle Hilfe zu gewährleisten. Eine gesetzliche Grundlage für die Feuerwehrbezirke besteht nicht, diese entstanden aus rein praktischen Überlegungen.

Im Zuge des Waldbrandprojekts des Landes erstellten die Feuerwehren zusammen mit den Förstern Erschliessungskarten für die Zugänglichkeit zu den Waldgebieten. In unbesiedelten, schlecht zugänglichen Bereichen und im Alpengebiet verlaufen die Grenzen der Feuerwehrbezirke bislang oft willkürlich (mit dem Lineal gezogen). Dies führte dazu, dass Gebiete in den Bezirken von Gemeinden liegen, die gar keinen Zugang dazu haben, was Unklarheiten über die Zuständigkeit hervorrief. Um diese Unklarheiten, welche im Talgrund durch die Festlegung von Feuerwehrbezirken bereits ausgeräumt wurden, auch in den höheren Lagen und im Alpengebiet zu beseitigen, sind Anpassungen der Feuerwehrbezirke angezeigt. Dabei wurden die folgenden Grundsätze mitberücksichtigt:

- Die Zugänglichkeit eines Waldstücks wird bei der Festlegung der Bezirke mitberücksichtigt.
- Rheintalseitige Gebiete mit keiner oder nur sehr eingeschränkter Zugänglichkeit verbleiben bei der Gemeinde zu der sie gehören (ausgenommen Exklaven).
- Frei gewählte Bezirksgrenzen, die nicht den Gemeindegrenzen folgen, sollen in der Natur erkennbar sein (Grat, Rüfezug, Bachlauf usw.)

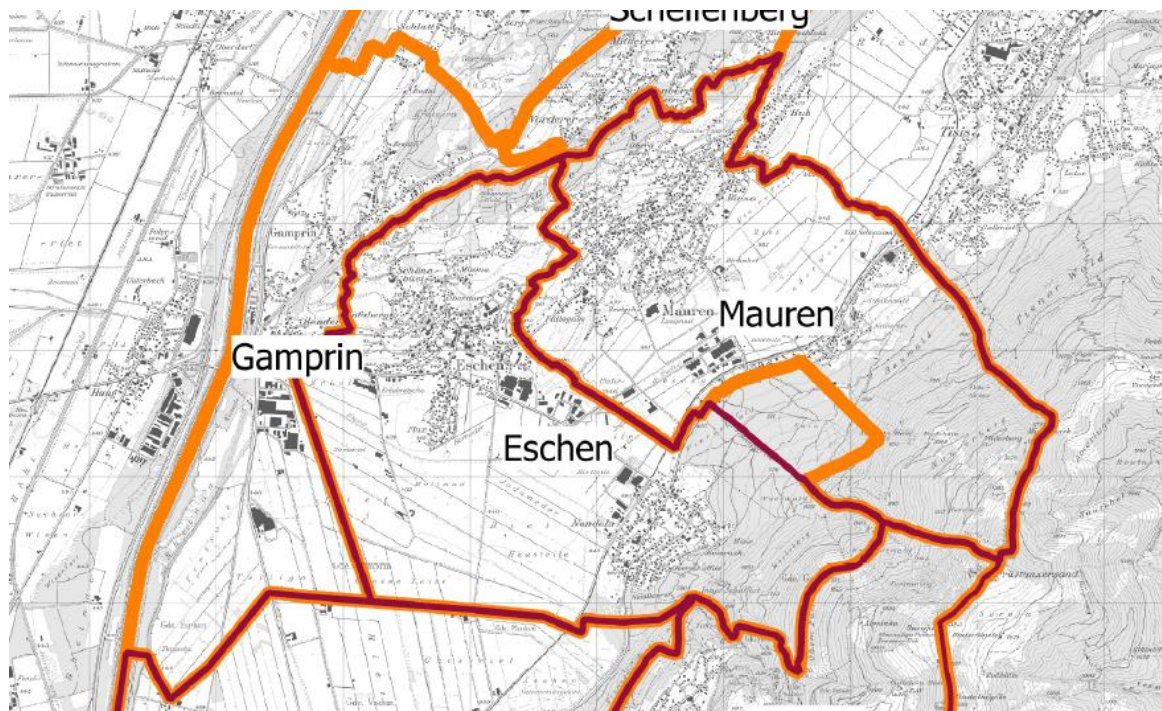


Abbildung: Feuerwehrbezirk Eschen-Nendeln bisher (orange) und neu (rot)

Anträge

1. Die Anpassung des Feuerwehrbezirks Eschen-Nendeln sei gemäss beiliegendem Plan zu genehmigen.
2. Die Kommission für öffentliche Sicherheit sei durch den Ressortinhaber sowie den Feuerwehrkommandanten über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Infrastrukturplan für Tiefbauten: Antrag zur Änderung der Priorisierungen

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Infrastrukturkostenplan dient der Priorisierung und einer langjährigen Finanzplanung von zukünftigen Tiefbauten. Dieses Instrument hat sich seit 1998 in Tabellenform und seit 2005 ergänzend dazu in Form eines Planes bestens bewährt. Die letzte Genehmigung des Infrastrukturkostenplans erfolgte am 28. März 2018.

Im Infrastrukturplan werden die zu sanierenden und neu zu erstellenden Tiefbauten (Strassen, Treppen, Kanalisationen, Meteorwasserleitungen) in verschiedene Prioritätsstufen unterteilt:

Kurzfristige Massnahmen 1 – 7 Jahre
Mittelfristige Massnahmen 8 – 14 Jahre
Langfristige Massnahmen 15 + Jahre

Zudem sind die Tiefbauprojekte mit Kriterien wie fehlenden oder sanierungsbedürftigen Werkleitungen oder über die Verfügbarkeit von Gehwegen hinterlegt. Mit Erstellung des generellen Entwässerungsplanes konnten wichtige Informationen zu den unter den Strassen liegenden Kanalisationen bzw. Meteorwasserleitungen in Erfahrung gebracht werden. Diese Erkenntnisse sind im Plan ebenfalls eingeflossen.

Im Infrastrukturplan 2018 ist die Langstrasse, Etappe 2, mit einem Erschliessungshorizont von 15 + Jahre vorgesehen.

Antrag auf Änderung der Priorisierung der Langstrasse, 2. Etappe

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 beantragt der Eigentümer der Parzelle Nr. 3772, dass der Gemeinderat gestützt auf die rechtskräftige Baulandumlegung Halde die Erschliessung der Langstrasse innerhalb von maximal 3 Jahren beschliesst. Der gesamte Antrag im Wortlaut bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Antrag

Der Antrag um Änderung der Priorisierung der Langstrasse, 2. Etappe, sei abzulehnen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sagenstrasse: Antrag auf vorzeitige Erschliessung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 19. November 2019 stellt die Eigentümerin der Parzellen Nrn. 1072 und 1078, die ITW Ingenieurunternehmung AG, Alte Landstr. 3, 9496 Balzers, Antrag auf vorzeitige Erschliessung der Sagenstrasse gemäss Art. 7 ff. des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten vom 12. Februar 2014. Ebenfalls sichert die Grundeigentümerin im gleichen Schreiben die Finanzierung der Kosten von Projektierung und Realisierung der Erschliessung zu.

Rechtliches

Art. 7 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten

Finanzierung

¹⁾ Die vorzeitige Realisierung der Erschliessung von Grundstücken gegenüber dem Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen kann nur innerhalb eines Sektors eines rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters erfolgen. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Grundeigentümer, der zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, innerhalb dieses Sektors sich schriftlich mit der vorzeitigen Realisierung der Erschliessung einverstanden erklären. Ebenfalls hat diese Mehrheit der Grundstückeigentümer gegenüber der Gemeinde Eschen verbindlich die Finanzierung sämtlicher Kosten der Projektierung und Erschliessung zuzusichern und auf Verlangen der Gemeinde Eschen sicherzustellen. Die Finanzierung durch einen einzelnen bleibt vorbehalten.

²⁾ Die Gemeinde Eschen legt jeweils fest, in welcher Art und Weise die Finanzierung zu erfolgen hat.

³⁾ Die Gemeinde Eschen kann festlegen, nach welchem Kostenverteilungsschlüssel ein Grundstückeigentümer die Erschliessungskosten der vorfinanzierenden Grundstückeigentümer abzugelten hat.

Art. 8 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten

Realisierung

Die Projektierung und Realisierung der Erschliessung liegt auch bei der vorzeitigen Erschliessung und bei vollständiger Finanzierung durch die Grundeigentümer bei der Gemeinde Eschen.

Art. 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten

Rückerstattung der Kosten

Die Rückerstattung der vorfinanzierten Kosten an die dazumaligen Grundeigentümer erfolgt unverzinst und ohne Indexanpassung zum Ende jenes Jahres, an dem die Gemeinde Eschen nach dem dann gültigen Infrastrukturplan die Erschliessung planmässig realisiert hätte.

Anträge

1. Die vorzeitige Erschliessung der Sagenstrasse (ab dem bisherigen Endpunkt des Ausbaus der Sagenstrasse bis zur Einmündung in die Parzelle Nr. 1058 (Widagass)) sei gemäss Art. 7 – 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten zu genehmigen.
2. Gleichzeitig sei der Darlehensvertrag zu genehmigen und der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, den Darlehensvertrag zu unterzeichnen.
3. Die Realisierung der Sagenstrasse sei mit Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages sowie mit dem Vorliegen des Zahlungsverprechens in Angriff zu nehmen.
4. Der Rückzahlungszeitpunkt der vorfinanzierten Kosten gemäss Art. 9 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten sei bis spätestens 31.12.2029 festzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.